

Hinweise zur Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG (Stilllegungsanzeige)

Für die Anzeige einer Anlagenstilllegung ist das ELiA-Programm (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung) zu verwenden.

Es kann unter <https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz/genehmigung-von-anlagen> bezogen werden.

Die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG gilt auch für Anlagen, die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren. Hierfür sind zusätzliche Angaben unter → 1.3 Sonstiges zu machen.

ELiA:

1. Antrag

1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bitte vollständig ausfüllen – Nr. 3.1 bis 9 sind nicht relevant und können vernachlässigt werden.

1.2 Kurzbeschreibung

Es sind weitere Informationen zur stillzulegenden Anlage einzutragen oder eine .pdf-Datei zu erstellen und als Anhang einzufügen. Dabei sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- 1) Vorgesehener Termin der beabsichtigten Betriebseinstellung
- 2) Zukünftige Verwendung der Anlage, der Gebäude und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.)
- 3) Im Falle des Abbruchs der Anlage:
Verbleib der dabei anfallenden Materialien
- 4) Im Falle des Abbruchs von Gebäuden:
Angaben zur Nutzung der Anlage
Sind daraus Kontaminationen der Bausubstanz abzuleiten? Wenn ja, welche?
- 5) Im Falle der bloßen Stilllegung:
Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstückes durch Unbefugte
- 6) Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung; Angaben zu eventuell vorliegenden Umweltgutachten
- 7) Art, Menge und weiterer Verbleib der zum o. g. Stilllegungstermin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse
- 8) Art, Menge und weiterer Verbleib (Nachweis des Abnehmers als Anhang hinzufügen) der zu o. g. Stilllegungstermin voraussichtlich vorhandenen Reststoffe
- 9) Soweit Reststoffe als Abfälle beseitigt werden sollen:
Angaben über technische Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ihrer Verwertung
tabellarische Zusammenfassung der Reststoffe/Abfälle:

Stoff	Menge	chemische Bezeichnung	ASN	vorgesehene Entsorgung/Verwertung

1.3 Sonstiges

Angaben zu anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 BImSchG):

- 1) Jahr der Errichtung der Anlage
- 2) Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit
- 3) Datum der Anzeige nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1

Allgemein:

Es kann ggf. ein Lageplan mit Kennzeichnung der stillzulegenden Anlage als Anhang eingefügt werden.